

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Bundesamt für Justiz (BJ)

ehra@bj.admin.ch

Zürich, 9. Juli 2026

Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunter- nehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum indirekten Gegenvorschlag (GGV) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» Stellung beziehen zu dürfen. Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit rund 700 Mitgliedern setzt sich swisscleantech für eine klimataugliche Wirtschaft ein.

Im Grundsatz begrüssen wir das Ziel und das Vorgehen des Bundesrates, menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen für Unternehmen über Gesetzesrevisionen zu definieren und durchzusetzen. In Anbetracht der weitreichenden Volksinitiative sprechen wir uns für einen gemässigten Gegenvorschlag aus, der sich an den Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz orientiert. Damit kann eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die international vergleichbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie für die Einhaltung von Sorgfaltspflichten einführt. Aus der täglichen Praxis unserer Mitglieder wird klar, dass solche Anforderungen rückverfolgbare, zertifizierte und zirkuläre Wertschöpfung bevorteilen und intransparente Primärlieferketten verteuern. Das ist im Interesse der Wirtschaft und der Nachhaltigkeit.

Swisscleantech hat ein solches Vorgehen bereits im Grundsatz bei der Vernehmlassung zur Übernahme der CSRD-Richtlinie begrüsst. Ein gut ausgestaltetes und administrativ schlankes Reporting schafft für Unternehmen einen Mehrwert, weil sie Klarheit über ihre langfristigen Herausforderungen im Bereich Nachhaltigkeit erhalten. Zudem können eine Berichterstattung und die gewonnene Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen auch zur Versachlichung der kritischen Debatte rund um Greenwashing und Klimakompensationen beitragen.

Rückweisung des Gesetzesvorschlages

Den vorliegenden Gesetzesentwurf des Bundesrates weisen wir jedoch zur Überarbeitung zurück. Wir begründen dies vor allem mit der Entwicklung der internationalen Rahmenbedingungen. Die Schweiz soll Rahmenbedingungen erlassen, die ambitioniert sind, aber nicht zu einer unzumutbaren Verschlechterung der Standortbedingungen für die Firmen in der Schweiz führen. Aufgrund vielfältiger Konsultationen mit unseren Mitgliedern zeigt sich klar, dass das angekündigte Ziel dieser Vorlage – einen mit der EU und den internationalen Standards kompatiblen, schlanken Rechtsrahmen ohne «Swiss Finish» zu schaffen – nicht erfüllt wird.

Denn der Blick auf die internationalen Entwicklungen im Bereich des Nachhaltigkeitsreportings sowie der Sorgfaltspflichten zeigt ein sehr diverses Bild. Während in der EU auch nach der Omnibus-Richtlinie der Wille zur stringenten Umsetzung von Reportingvorschriften und Haftungsregelungen vorhanden ist, sind die Bemühungen im Rest der Welt erst in den Anfängen.

Mit der Omnibus-Richtlinie hat die EU einige Verbesserungen von CSRD und CSDDD bezüglich Betroffenheit und Umsetzung vorgenommen, jedoch delegierte sie einzelne Umsetzungsbestimmungen an die Mitgliedstaaten. Dazu gehört unter anderem die konkrete Ausgestaltung der Haftung durch Unterlassung, die kritisch für die Schweizer Wirtschaft ist. Dies macht die Situation deutlich unübersichtlicher und erschwert eine mit den EU-Mitgliedstaaten koordinierte Umsetzung in der Schweiz. Umso wichtiger ist eine saubere Analyse der Ausgangslage und ein gutes Austarieren des neuen Rechtsrahmens.

Da die grosse Mehrheit der vom GGV betroffenen Unternehmen bereits Gegenstand der EU-Drittstaatenregelung sein wird, ist die Synchronisation mit unseren wichtigsten Handelspartnern besonders wichtig. Doppelspurigkeiten sind konsequent zu vermeiden, beispielsweise durch Anrechnung oder Befreiungstatbestände.

In diesem Sinne fordern wir eine Überarbeitung des indirekten Gegenvorschlages auf der Basis eines international abgestützten Rechtsvergleichs. Ziel muss es sein, einen Schweizer Rechtsrahmen zu schaffen, der sich an den EU-Leitplanken orientiert und ambitioniert ist, ohne den Wirtschaftsstandort zu beeinträchtigen.

Anpassung der Haftungs- und Sorgfaltspflichten

Für swisscleantech ist essenziell, zwischen Verantwortung und Haftung zu unterscheiden. Während wir überzeugt davon sind, dass die Verantwortung der Unternehmen für ihre internationalen Geschäftstätigkeiten weit gehen soll, sind wir bezüglich der Haftung, in der der Staat diese Verantwortung einfordert, zurückhaltender. Sowohl beim Umfang des administrativen Aufwands zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten als auch bei den Sorgfalts- und Haftungspflichten muss sich das schweizerische Rechtssystem synchron zur internationalen Rechtsslage weiterentwickeln, damit Wettbewerbsnachteile vermieden werden. Konkret unterstützt swisscleantech, dass bei Verstössen

gegen Sorgfaltspflichten eine zivilrechtliche Haftung möglich ist, sofern ein konkreter Schaden nachgewiesen werden kann.

Im Bereich der Haftungsregelungen ist eine rechtsvergleichende Analyse auf Länderebene besonders wichtig, da die EU neu nur noch die Leitplanken festlegt. Innerhalb dieser sind die Mitgliedstaaten frei in der Umsetzung. Diese Ausgangslage erschwert die Beurteilung der Tragweite der Schweizer Gesetzgebung im europäischen und internationalen Vergleich.

Um eine Vorlage gemäss den einleitenden Überlegungen beurteilen zu können, müsste daher zuerst eine substanzielle Analyse der gesetzlichen Entwicklung in den wichtigsten Ländern der EU erfolgen. Nur so kann stichhaltig beurteilt werden, ob der vorliegende Vorschlag angemessen ist oder nicht. Eine erste, unvollständige Einschätzung der aktuellen Vernehmlassungsvorlage im Vergleich zum internationalen Umfeld positioniert die Schweiz demnach als Spitzenreiterin – eine Positionierung, die wir trotz Verständnis für das Anliegen für nicht erstrebenswert halten.

Spezifisch bei einer unabgestimmten Ausweitung von Haftungsregeln besteht die Gefahr, dass Schweizer Unternehmen von Investitionen in nachhaltige Projekte in gewissen Weltregionen absehen. Das würde dem Erreichen von internationalen Klimabestrebungen zuwiderlaufen und muss entsprechend bei der Ausweitung von Sorgfaltspflichten mitberücksichtigt werden. swisscleantech fordert darum, dass sich die Schweiz an Ländern orientiert, die die Leitplanken der EU-CSDDD-Richtlinie umsetzen. Wir empfehlen, diese Positionierung auf der Basis eines Rechtsvergleichs auf Länderebene zu erarbeiten und sie anschliessend als Grundlage für eine neue Gesetzesvorlage zu verwenden.

Eine Ausweitung auf haftungsähnliche Mechanismen ohne Schadensnachweis (z. B. präventive Klagen oder verschärfte Durchsetzungsinstrumente) sowie die Schaffung einer eigenständigen Haftungsgrundlage aufgrund der Verletzung von Sorgfaltspflichten sollten aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit erst dann erfolgen, wenn eine hinreichende Harmonisierung mit den wichtigsten Handelspartnern gewährleistet ist.

Das gilt auch für die Reichweite der Sorgfaltspflichten, die sich klar auf direkt beeinflussbare Geschäftsbeziehungen ausrichten sollte. Eine generelle Einbeziehung indirekter Geschäftspartner ohne konkrete Risikohinweise sowie eine konzernweite Solidarhaftung gehen deutlich über gängige internationale Ansätze hinaus und sind daher abzulehnen.

Ziel muss eine rechtlich und international anschlussfähige Ausgestaltung sein, welche wirksamen Rechtsschutz gewährleistet, ohne neue systemische Haftungsrisiken zu schaffen.

Daher weisen wir den vorliegenden Vorschlag zur Regelung der Haftung durch Unterlassung von Sorgfaltspflichten explizit zurück und empfehlen, auch hier eine Überarbeitung anhand eines Rechtsvergleichs durchzuführen.

Auch wenn die von uns geforderte Überarbeitung Zeit erfordert, sind wir überzeugt, dass sie im Sinn einer ausgewogenen Umsetzung berechtigter Ansprüche an mehr

Transparenz und Einhaltung von Sorgfaltspflichten sinnvoll ist. Gerne weisen wir auch darauf hin, dass die Schweiz nicht auf der grünen Wiese beginnt und bereits gesetzliche Grundlagen bestehen. Zudem gilt es, den nationalen OECD-Kontaktpunkt zu stärken und so lange zu nutzen, bis neue gesetzliche Grundlagen in Kraft sind.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Mandl
Co-Geschäftsführer



Chris Zeyer
Co-Geschäftsführer